

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

**Herausgeber:** Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

**Band:** 123 (1945)

**Artikel:** Basels Weg zur Stadtfreiheit und zur eidgenössischen Gemeinschaft : hundert Jahre Basler Zunftgeschichte 1356-1456

**Autor:** Steiner, Gustav

**Kapitel:** Erwerb der Reichsvogtei und Kleinbasels durch die Stadt, 1386 : Ergebnisse und Ziele der Zunftpolitik vor 1400

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1006922>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sichtlich schon nach kurzer Frist das Bedürfnis, das Ammeistertum auf die breite Basis der Gesamtbürgerschaft zu gründen. Sie hatte das letzte Wort, und dieses letzte Wort konnte die Fortdauer, es konnte ebensogut die Beseitigung des Amtes aussprechen.

### Erwerb der Reichsvogtei und Kleinbasels durch die Stadt, 1386. Ergebnisse und Ziele der Zunftpolitik vor 1400.

Die österreichische Gefahr, der zu begegnen man sich rüstete, wurde nun aber nicht durch die Basler und nicht durch den großen rheinisch-schwäbischen-eidgenössischen Städtebund gebrochen, sondern durch die Eidgenossen allein. Am 9. Juli 1386 brach das Ritterheer Leopolds unter den Streichen der Schweizer zusammen. Der Herzog fand den Tod auf der Walstatt. Da haben sich die Eidgenossen mit ihrem Blute ein heiliges Recht auf unsere Stadt erworben.

In raschem Handeln, dreiundzwanzig Tage nach der Schlacht, gewann eine Basler Gesandtschaft, die mit gefüllten Taschen an den kaiserlichen Hof nach Prag ritt, die durch Leopolds Tod erledigte Reichsvogtei über die Stadt. Diese wurde jetzt ihr eigener oberster Richter. Sie war den eidgenössischen Orten ebenbürtig. Als sich dann die österreichische Niederlage in ihrer ganzen schweren grausigen Größe enthüllte und die Söhne Leopolds um Hilfe und neue Geldmittel werben mußten, benützte der Basler Rat die Verwirrung und Niedergeschlagenheit und erwarb von ihnen die Pfandschaft Kleinbasel. Dadurch wurde das mindere Basel von Österreich befreit. Allerdings hatte der Bischof das Recht, jederzeit das Pfand wieder einzulösen. Mit dieser Möglichkeit rechnete der Rat von Anfang an; es gelang ihm, den verschuldeten Bischof im Jahre 1392 gegen eine hohe Kaufsumme zu völligem Verzicht auf Kleinbasel zu bewegen. Die Vereinigung der beiden Städte wurde nach sehr weisen Grundsätzen im Sinne völliger Gleichberechtigung vollzogen zu einem einzigen Gemeinwesen. Die Bürger Kleinbasels wurden den Zünften der Stadt zugeteilt, nahmen also auch teil am Regiment: sie waren wählbar als Sechser (Vorgesetzte) und konnten Ratsherren werden. Die Gesellschaften zur Hären, zum Baum (zum Greifen) und zum Rebhaus blieben bestehen und wurden, ähnlich wie die Vorstadtgesellschaften der großen Stadt, wesentlich für den Wachtdienst organisiert. Die Stadt bekam jetzt die uneingeschränkte Herrschaft über den Rheinübergang, sie gewann erheblichen Zuschuß an finanzieller und militärischer Kraft. Diesem Zuwachs stand die Schwächung des Adels gegenüber. Mancher

Edle war bei Sempach erlegen. Von dem Blutverlust erholte sich der Basler Adel nicht wieder.

Mit dem Eintritt des Zunftmeisterkollegiums in den Rat hatte sich eine Entwicklung zugunsten der Volksherrschaft vollzogen, zugleich auch eine Sicherung und Erweiterung der Rechte. Der große Wendepunkt in unserer Geschichte, — und es handelt sich um einen Wendepunkt, — ist ein Erfolg der Zunftpartei. Die Abkehr von Österreich, die Verlagerung des Schwergewichts im Rate von der Adelspartei auf die Zunftpartei, die erste Erwerbung der Stadt, die Aneignung von Schultheißengericht und Vogtei: das alles vollzog sich unter dem Zunftregiment, das im Ammeisterum seine höchste demokratische Zusitzung, freilich auch, wie sich im folgenden zeigt, seine Schranke fand. Ammeister waren Heinrich Rosegg von der Weinleutzunft, Claus Schilling, wahrscheinlich von den Hausgenossen, dann Johannes zum Tagstern, Meister der Zunft zu Kaufleuten (Schlüssel), sein Nachfolger Walther Wissenhorn, der Messerschmied, endlich wieder der Weinmann Heinrich Rosegg. Die Bestimmungen, wie sie bei der Schaffung des Ammeistertums aufgestellt wurden, verhinderten, daß sich so etwas wie eine Diktatur entwickeln konnte. Während alter und neuer Rat von Jahr zu Jahr einfach alternierte, die gleichen Männer also im Rate saßen, durfte der Ammeister „bis in das dritte Jahr“ nicht wieder gewählt werden. Wenn seine Zeit um war, sollte ihn seine Zunft oder die Hohe Stube in den Rat delegieren. Er nahm als Ratsherr weiterhin teil an den Geschäften der Regierung. Eine spätere Verordnung verschärft die Vorschrift über den Stillstand: erst im vierten Jahre war seine Karenzzeit um und konnte er wieder das höchste Amt übernehmen, falls überhaupt die Meister fanden, daß er nütze sei. Damals wurde auch beschlossen, daß er die Bannmeile nicht überschreiten dürfe.

Heinrich Rosegg war nicht nur der erste, er war auch der letzte, der diese hohe Ehre und Machtfülle besaß. Die Maschinerie hatte richtig funktioniert; sie schien 1390 aber, nachdem die schlimmste Gefahr durch den Tod des Herzogs gebannt war, offenbar entbehrlich, obschon die Befehldungen des benachbarten Adels der Stadt so zusetzten, daß sie sich auf Krieg einstellte; der geheime Kriegsrat der Heimlicher tritt wieder deutlicher in Erscheinung. Die Siebenerherren, die mit der Verwaltung der Finanzen beauftragt waren, wurden um drei Ratsglieder vermehrt. Zweimal wurde der Bürgermeister nicht, wie die Handveste verlangte, aus den Rittern, sondern aus den Achtbürgern genommen. Die Bürgermeisterwahl war zweifellos ein Eingriff in die Rechte des Bischofs Imer. Sie zeigt uns, daß die Stadt mit ihrem Oberhirten im Streit lag. Dieser hatte sich Österreich zugewendet. Imer war drauf und dran, das Hochstift den Herzögen von Österreich zu verpfänden. Da kam eine Versöhnung

mit der Stadt zustande, die ihm mit reichlichen Geldmitteln beisprang. Die Aufhebung des Ammeistertums mag eines der Zugeständnisse sein, das der Rat brachte. Ein Ritter erhielt die Würde des Bürgermeisters; es war Johann Puliant von Eptingen. Aber von einer Restauration, einem Zurückschrauben auf früheres ist keine Rede. Das Zunftmeisterkollegium blieb nach wie vor ein Bestandteil des Rates. Das Erreichte zu sichern und in der einmal eingeschlagenen Richtung weiterzuschreiten, das war unabirrbare Wegleitung. Auf das Ammeistertum konnte man wieder zurückgreifen, wenn es wünschenswert war. Einen Rückhalt besaß der Rat nicht zuletzt in der Gemeinde, in dem Großen Rat der Sechser.

Noch vor der Jahrhundertwende wurde nämlich der Brauch, die Sechser anzufragen, ein Zwang. Urkundlich macht sich der Wechsel dadurch bemerkbar, daß in früheren Fällen „alte und nüwe Sechse geratten hand“, während sie später in den Erkanntnissen in einem Atemzug mit Bürgermeister und Rat als Mitwirkende aufgezählt werden. Es kann also nicht mehr fraglich sein, wer damals regierte, und zwar sowohl auf dem politischen als auf dem wirtschaftlichen Gebiet. Man kann direkt von einer Herrschaft des Handwerks, auch wirtschaftlich aufgefaßt, reden. Die Zünfte drücken der Entwicklung des Jahrhunderts den Stempel auf. Von ihrer Autonomie auch auf gewerblichem Gebiet wird noch ein Wort zu sagen sein. Wirtschaftliche und politische Entwicklung gehen Hand in Hand. Das gilt auch von der politischen Orientierung, vom Gegensatz gegen Adel und Ritterschaft, gegen Österreich und gegen die feudalen Bestrebungen der Fürsten, die ihre Landeshoheit ausdehnen und die zünftischen Bewegungen in den Städten unterdrücken wollen. Immer sichtbarer wird zu Ende des 14. Jahrhunderts und dann im 15. Jahrhundert die Richtlinie, welche die Zünfte verfolgen: auf den Erwerb der Hoheitsrechte folgt der Erwerb der Landschaft; die Verbindungsbrücke zur Eidgenossenschaft wird geschlagen; aus derselben Feindschaft gegen Österreich und aus demselben Kampf um Freiheit und Autonomie entwickelt sich naturnotwendig die Verbindung mit der Eidgenossenschaft. Erste Voraussetzung für ein Zusammensehen mit den „Bauern“ war die Freiheit der Stadt. Nur ein freies Gemeinwesen konnte teilhaben an dem Bunde, den die Orte zur Erhaltung ihrer Freiheit geschlossen hatten. Diese Voraussetzung war durch die Zunftpolitik gegen Ende des 14. Jahrhunderts erreicht.